STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER FACHHOCHSCHUL-AKKREDITIERUNGSVERORDNUNG 2026 (FH-AKKVO 2026)

Betreff: Stellungnahme aus Studierendensicht zum Entwurf der FH-Akkreditierungsverordnung 2026

1. Grundsätzliche Einschätzung

Das Ziel Akkreditierungsverfahren für Fachhochschul-Studiengänge effizienter und weniger bürokratisch zu gestalten, wird zu Kenntnis genommen. Eine Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems kann dazu beitragen, neue Studienangebote schneller zu ermöglichen, auf gesellschaftliche und technologische Veränderungen zu reagieren und vorhandene hochschulische Qualitätssicherungssysteme stärker zu nutzen.

Solche aus nachvollziehbaren Gründen angestrebten Verfahrensvereinfachungen dürfen jedoch weder zu einer Abschwächung der unabhängigen Qualitätssicherung, noch zu einer Schwächung der studentischen Mitbestimmung führen. Die zentrale Zielsetzung der FH-Akkreditierungsverordnung muss weiterhin darin bestehen, die Qualität, Studierbarkeit und Zukunftsfähigkeit der Fachhochschulstudiengänge sicherzustellen.
Entscheidend ist daher, dass administrative Entlastungen der Fachhochschulen mit wirksamen Schutzmechanismen für Studierende verbunden werden. Die Qualität eines Studiengangs muss unabhängig davon gewährleistet sein, ob seine Akkreditierung im regulären oder in einem vereinfachten Verfahren erfolgt.

2. Qualitätssicherung und externe Begutachtung

Die stärkere Berücksichtigung bereits zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme kann grundsätzlich sinnvoll sein. Funktionierende interne Qualitätssicherungssysteme leisten einen wichtigen Beitrag zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studienangeboten.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die institutionelle Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nicht mit einer vollständigen fachlichen Prüfung eines konkreten neuen Studiengangs gleichgesetzt wird. Die Qualitätssicherung auf Hochschulebene und die Prüfung der konkreten inhaltlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen eines Studiengangs erfüllen unterschiedliche Funktionen.

Insbesondere bei der Möglichkeit, in vereinfachten Verfahren grundsätzlich ohne externe Begutachtung zu entscheiden, sollte sichergestellt werden, dass die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs ausreichend berücksichtigt werden. Wichtig dabei ist:
Der Verzicht auf externe Begutachtung darf nicht allein mit der Zertifizierung des QM-Systems begründet werden. Die AQ soll risikobasiert entscheiden und den Verzicht im Einzelfall begründen.

Verpflichtende Auslöser für eine externe fachliche Prüfung, z. B. neuartige Curricula, hohe Praxisanteile, kritische Personal- oder Infrastrukturfragen, auffällige QS-Ergebnisse, deutliche Abweichung vom bestehenden Angebot der FH.
Mindestens ein_e studentische_r Gutachter_in auch im vereinfachten Verfahren, notfalls mit Begutachtung nach Aktenlage.

Es wird daher angeregt, verbindliche Mindestanforderungen an die Prüfung neuer Studiengänge auch im vereinfachten Verfahren festzulegen. Diese sollten insbesondere die fachliche Qualität des Curriculums, die Qualifikation und Verfügbarkeit des Lehrpersonals, die personellen und

Österreichische Hochschüler_innenschaft
Austrian Students Union

Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, www.oeh.ac.at, Tel +43 1 310 88 80,
Fax +43 1 310 88 80-36, IBAN AT40 2011 1000 0256 8004, BIC GIBAATWWXXX

infrastrukturellen Ressourcen sowie die tatsächliche Studierbarkeit umfassen. Unabhängig vom Verfahren muss eine studiengangsspezifische Prüfung von Curriculum, Qualifikationszielen, Lehr- und Prüfungsmethoden, Betreuung sowie personellen und räumlichen Voraussetzungen stattfinden (§§ 3 Abs. 4a, 4, 17 Entwurf).

Darüber hinaus sollte transparent dokumentiert werden, auf welcher Grundlage eine Entscheidung ohne externe Begutachtung getroffen wird und unter welchen Voraussetzungen eine externe Begutachtung erforderlich ist.

3. Verbindliche Beteiligung der Studierenden

Studierende sind eine zentrale Interessengruppe im Hochschulsystem. Sie erleben die Qualität der Lehre, die Organisation des Studienbetriebs und die Wirksamkeit interner Qualitätssicherungsmaßnahmen unmittelbar.
Ihre systematische Beteiligung sollte deshalb nicht nur bei der Entwicklung neuer Studiengänge, sondern auch bei deren Weiterentwicklung und Qualitätssicherung gewährleistet sein.
Es wird daher vorgeschlagen:

- die Einbindung von Studierenden und Studierendenvertretungen in die Entwicklung neuer Studiengänge verbindlich vorzusehen;
- die Berücksichtigung studentischer Rückmeldungen im Akkreditierungsantrag nachvollziehbar darzustellen;
- studentische Perspektiven bei der Bewertung der Studierbarkeit und der Studienorganisation ausdrücklich zu berücksichtigen;
- die Beteiligung studentischer Vertreter_innen an einschlägigen Qualitätssicherungsprozessen institutionell abzusichern.

Die Beteiligung soll dabei über eine bloße Information hinausgehen und eine tatsächliche Möglichkeit zur Mitwirkung und Rückmeldung gewährleisten. Insbesondere hat eine Bildungseinrichtung zu begründen und darzulegen, wenn studentische Einwände nicht übernommen werden sollen.

4. Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen

Die Vereinfachung von Akkreditierungsverfahren darf nicht dazu führen, dass neue Studiengänge ohne ausreichende personelle Voraussetzungen eingerichtet werden.
Eine qualitativ hochwertige Ausbildung setzt voraus, dass genügend fachlich und didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht und die Betreuung der Studierenden angemessen gewährleistet ist.
Die im Entwurf vorgesehene Anforderung, dass im vereinfachten Verfahren mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche durch bereits vorhandenes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt wird, ist daher im Zusammenhang mit der tatsächlichen personellen Leistungsfähigkeit des Studiengangs zu betrachten. So müssen neben der formalen Abdeckung auch tatsächliche Lehrdeputate, Betreuungsquoten, Überschneidungen mit anderen Studiengängen sowie Forschungs- und Verwaltungsaufgaben geprüft werden. Für das zusätzlich benötigte Personal braucht es realistische Rekrutierungs- und Vertretungskonzepte.

Die formale Abdeckung fachlicher Kernbereiche allein ist kein ausreichender Beleg dafür, dass die Lehre in der erforderlichen Qualität und im vorgesehenen Umfang erbracht werden kann.
Es wird deshalb angeregt, zusätzlich die tatsächliche Verfügbarkeit des Personals, die vorgesehenen Lehrdeputate, die Betreuungskapazitäten und die Vereinbarkeit der Aufgaben in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung nachvollziehbar zu berücksichtigen.

5. Sicherung der Studierbarkeit

Ein wesentlicher Qualitätsmaßstab jedes Studiengangs ist seine tatsächliche Studierbarkeit. Dazu gehören digitale Lehre, zeitliche Planbarkeit, Vereinbarkeit mit Erwerbspflichten und Lohnarbeit, ein realistischer Workload, eine nachvollziehbare Studienorganisation, geeignete Prüfungsformen und eine ausreichende Unterstützung der Studierenden.
Es wird daher vorgeschlagen, die Studierbarkeit als ausdrücklich zu dokumentierenden und regelmäßig zu überprüfenden Qualitätsaspekt zu stärken.
Insbesondere sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Plausibilität der ECTS-Zuordnung und des tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwands;
- zeitliche Abstimmung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
- Vermeidung unangemessener Belastungsspitzen im Studienverlauf;
- ausreichende Betreuung bei wissenschaftlichen und praxisorientierten Arbeiten;
- Realistische Rahmenbedingungen bei Praktika (genug Plätze, verlässliche Praxisanleitung, …)
- geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote;
- physische und digitale Barrierefreiheit
- systematische Auswertung studentischer Rückmeldungen zur Studienorganisation.

Die Qualitätssicherung sollte nicht allein auf formale Curriculumsbeschreibungen abstellen, sondern auch die tatsächlichen Studienbedingungen in den Blick nehmen.

6. Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Akkreditierungsentscheidungen

Die Öffentlichkeit und insbesondere Studieninteressierte müssen sich darauf verlassen können, dass akkreditierte Studiengänge nachvollziehbaren Qualitätsanforderungen entsprechen.
Vor diesem Hintergrund wird eine möglichst transparente Darstellung der angewendeten Akkreditierungsverfahren und der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen begrüßt.
Es wird angeregt, auch bei vereinfachten Verfahren nachvollziehbar auszuweisen,
welches Verfahren angewendet wurde;
welche Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erfüllt wurden;
welche studiengangspezifischen Qualitätsaspekte geprüft wurden;
ob eine externe Begutachtung stattgefunden hat und, falls nicht, aus welchen Gründen darauf verzichtet wurde;
welche Auflagen oder Empfehlungen gegebenenfalls ausgesprochen wurden.
Eine solche Transparenz stärkt das Vertrauen in das Akkreditierungssystem und ermöglicht Studieninteressierten eine fundierte Entscheidung für ein Studium.

7. Kontinuierliche Qualitätssicherung nach der Akkreditierung

Die Qualität eines Studiengangs kann nicht ausschließlich zum Zeitpunkt seiner Akkreditierung beurteilt werden. Sie muss auch während des laufenden Studienbetriebs gesichert und weiterentwickelt werden.
Es wird daher angeregt, die kontinuierliche Überprüfung der Qualität von Studiengänge aus dem vereinfachten Verfahren frühzeitige, risikobasierte Nachprüfungen zu verankern (§ 17 Abs. 1 Entwurf). Auslöser für eine solche können z. B. wiederholte Beschwerden, auffällige Abbruchquoten, Überlastung der Lehrenden, fehlende Praktikumsplätze oder deutliche Abweichung zwischen geplantem und tatsächlichem Workload sein. Die Studierendenvertretung soll bei der Bewertung und bei der Kontrolle der vereinbarten Verbesserungen dabei sein.. Dies gilt insbesondere für Studiengänge, die erstmals in einem vereinfachten Verfahren akkreditiert wurden.

Die Fachhochschulen sollten im Rahmen ihrer Qualitätssicherung regelmäßig überprüfen, ob die vorgesehenen Lernergebnisse erreicht werden, die personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen weiterhin bestehen und die Studienorganisation den Anforderungen der Studierenden entspricht.
Dabei sollten studentische Rückmeldungen, Studienverlaufsdaten und Erkenntnisse aus der Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation systematisch einbezogen werden.

8. Zusammenfassende Forderungen

Aus Studierendensicht werden folgende Anpassungen beziehungsweise Klarstellungen im Entwurf der FH-Akkreditierungsverordnung 2026 angeregt:
Verbindliche Mindeststandards: Sicherstellung einer angemessenen fachlichen, personellen und organisatorischen Prüfung auch im vereinfachten Akkreditierungsverfahren.
Transparente Verfahrensentscheidungen: Nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für einen Verzicht auf externe Begutachtung.
Verbindliche Studierendenbeteiligung: Systematische Einbindung von Studierenden und Studierendenvertretungen in Entwicklung und Qualitätssicherung neuer Studiengänge.
Gesicherte Personalressourcen: Nachweis der tatsächlichen Verfügbarkeit ausreichend qualifizierten Lehrpersonals und angemessener Betreuungskapazitäten.
Stärkung der Studierbarkeit: Berücksichtigung des tatsächlichen Workloads, der Prüfungsorganisation und der Studienbedingungen.
Kontinuierliche Qualitätskontrolle: Regelmäßige Überprüfung der Qualität neu eingerichteter Studiengänge nach ihrer Akkreditierung.
Öffentliche Information: Verständliche und zugängliche Information über das angewendete Akkreditierungsverfahren und die wesentlichen Qualitätsanforderungen.

9. Schlussbemerkung

Die Weiterentwicklung der FH-Akkreditierungsverordnung bietet die Möglichkeit, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und gleichzeitig die Qualität des österreichischen Fachhochschulsektors nachhaltig zu sichern.
Eine solche Reform ist aus Studierendensicht dann erfolgreich, wenn sie nicht nur zu effizienteren Verfahren für die Hochschulen führt, sondern auch die Qualität der Lehre, die Studierbarkeit und das Vertrauen in die unabhängige Qualitätssicherung gewährleistet.

Die angestrebte Verfahrensvereinfachung sollte daher konsequent mit Transparenz, verbindlicher Studierendenbeteiligung und nachvollziehbaren Qualitätsstandards verbunden werden.
Ziel muss ein Akkreditierungssystem sein, das Innovation ermöglicht, ohne die Interessen der Studierenden und die Qualität der Hochschulbildung zu vernachlässigen.

Unterzeichner Selina Maria Wienerroither
Datum und Uhrzeit 19.10.2026, 23:43 (GMT+02:00)

ID Austria

Dieses Dokument ist digital signiert

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("EIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at

SELINA WIENERROITHER
1. stv. Vorsitzende der ÖH